

Wahlschein

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Wahlschein für die Wahl zum Landtag des Saarlandes am

(Zu den Ziffern ¹⁾ bis ⁴⁾ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)

Frau/Herr

.....
.....
.....
.....

Nur gültig für den Wahlkreis

Wahlschein-Nr.
Wählerverzeichnis-Nr.
oder vorgesehener Wahlbezirk

¹⁾ Wahlschein gemäß § 14 Abs. 2 LWG

geboren am

²⁾ wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises

o d e r

2. durch Briefwahl.

....., den
Die Gemeindevahleiterin/Der Gemeindevahleleiter

(Dienstsiegel)

(Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde/
kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines entfallen.)

Achtung !

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann den Wahlschein mit dem blauen Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³⁾

Ich versichere gegenüber der Gemeindevahleiterin/dem Gemeindevahleleiter an Eides statt, dass ich den beige-fügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson⁴⁾ gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers – gekennzeichnet habe.

Unterschrift der Wählerin/des Wählers

– oder –

Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾

(Datum, Vor- und Familienname)

(Datum, Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift !

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

Erläuterungen

¹⁾ Falls erforderlich von der Gemeindevahleiterin/vom Gemeindevahleleiter ankreuzen.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

³⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

⁴⁾ Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfestellung bei der Wahl der gehinderten Wählerin oder des gehinderten Wählers erlangt hat. Nichtzutreffendes streichen.